

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

April 2017

08

341 – 388

Nachruf

Heinz Krejci zum Gedenken ➔ 341

Beiträge

Das neue gerichtliche Anhalteverfahren nach TuberkuloseG und EpidemieG

Caroline Mokrejs-Weinhappel ➔ 345

Verwaltungsgerichtsbarkeit und fehlender Ausspruch über die
Zulässigkeit der Revision Bernd Wieser ➔ 354

Faktische Möglichkeiten gegen die Verletzung des Hausrechts von
Universitäten Thomas Dullinger ➔ 357

Evidenzblatt

Wirksamkeit der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat
Heinrich Stumvoll ➔ 362

Unzulässige Obsorgeänderung während vorläufiger elterlicher
Verantwortung Bettina Pfurtscheller ➔ 366

Besetzungsrüge gegen Mitwirkende aus dem Volk ➔ 377

Forum

Zuspruch von Trauerschmerzensgeld an beide Elternteile im Fall der
Totgeburt – Bestandsaufnahme und weitergehende Überlegungen
Christian Huber ➔ 383

Kosten

Kostenseitig Josef Obermaier ➔ 388

Zuspruch von Trauerschmerzensgeld an beide Elternteile im Fall der Totgeburt – Bestandsaufnahme und weitergehende Überlegungen

Anmerkung zu OGH 30. 8. 2016, 1 Ob 114/16 w¹⁾

ÖJZ 2017/52

Die Einordnung der Anlass-E 1 Ob 114/16 w

In einer richtungsweisenden Entscheidung hat der 1. Senat bei einer von einem Krankenhausträger zu vertretenden **Totgeburt**²⁾ sowohl der Mutter als auch dem **Vater** Trauerschmerzensgeld bzw

1) Siehe EvBl 2017/53, in diesem Heft.

2) Zur Bezeichnung „Sternenkind“ nach einem 1891 erschienenen Märchen von Oscar Wilde s *Danzl*, Aktuelle (Fort-)Entwicklungen beim Schmerzensgeld, ZVR 2016, 456 (457 FN 9).

einen Schockschaden zugebilligt. Die Tatbestandsmerkmale Totgeburt und Anspruchsberechtigung (auch) des Vaters waren vom OGH³⁾ erstmals zu beurteilen. So sehr sich die Entscheidung durch ein modernes Verständnis von Elternschaft und ein hohes Maß an Empathie auszeichnet,⁴⁾ so gefühllos und pietätlos hat die ersatzpflichtige Krankenanstalt (und wohl die dahinterstehende Haftpflichtversicherung) agiert: Während die Gerichte einen eklatanten Behandlungsfehler und grobe Fahrlässigkeit konstatiert haben, meinte die Ersatzpflichtige, dass keine Einstandspflicht bestehe, weil die Behandlung lege artis erfolgt sei, der Tod des Fötus sich nach Verlassen des Krankenhauses ereignet habe und das „Kind“ schon tot auf die Welt gekommen sei; schlussendlich wurde in knickriger Weise auch noch um die Höhe der Ersatzpflicht gefeilscht. Bei dem zu Recht hartnäckig verfolgten Schmerzensgeldanspruch hat wohl auch eine Rolle gespielt, dass sich die 17-jährige Mutter, im Zweifel keine Kassenpatientin, „als Mensch nicht wahrgenommen gefühlt hat“.

Wie nicht nur in dieser Konstellation stellte sich die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Krankheit; bei deren Fehlen verlangt der OGH für den Ersatz grobe Fahrlässigkeit, was das ErstG zunächst verneint und erst nach Zurückverweisung durch das BerG im 2. Rechtsgang bejaht hat. Das mitunter unwürdige Ringen um die **Diagnose einer psychischen Erkrankung** beim Anspruchsteller bzw **grober Fahrlässigkeit** beim Ersatzpflichtigen sollte der Gesetzgeber in der Weise entbehrllich machen, dass bei jeder Art von Einstandspflicht eine Abgeltung auch für „schlichte“ Trauer gewährt werden sollte. Die mutige Rechtsfortbildung durch den OGH, der den ersten Schritt getan hat, steht insoweit in traurigem Kontrast zur Passivität des Gesetzgebers, der womöglich erst dann handeln wird, wenn die öffentliche Meinung nach einer schweren Katastrophe wie in Kaprun oder dem German-Wings-Absturz in den französischen Alpen ihn zum Handeln „zwingt“. Eine verantwortungsvolle (Justiz-)Politik sollte von solchen Ereignissen unabhängig sein, ist doch der Schmerz eines Angehörigen gleich groß, ob es sich um einen von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Todesfall einer Vielzahl von Personen handelt oder um einen fast alltäglichen tödlichen Verkehrsunfall oder einen hoffentlich nicht alltäglichen ärztlichen Kunstfehler wie im Anlassfall.

Die **maßgeblichen Schlüsselwörter** wie „depressive Anpassungsstörung“, „posttraumatische Belastungsstörung“ sowie „über die Trauerreaktion hinausgehende Gesamtstörungssymptomatik“ bei der **Mutter**, „akute Belastungsreaktion“ mit zwei typischen Reaktionsmustern, unter anderem „Systembildungen aus dem Formenkreis der depressiven Anpassungsstörung mit einigen Elementen der posttraumatischen Reaktion mit Immer-Wieder-Erleben der Bilder des toten Mädchens“ beim **Vater** kamen hier vor. Zu verweisen ist indes darauf, dass anders als bei Körperverletzungen, namentlich wenn sie durch bildgebende Verfahren (Ultraschall, Röntgen, MRT) nachweisbar sind, die Trennlinie zwischen gerade noch gesund und bereits krank häufig ganz schwierig zu ziehen ist und in hohem Maß davon abhängig ist, wie empfindsam bzw abgebrüht das jeweilige Gericht (eingestellt) ist.⁵⁾ Zutreffend hat der 1. Senat ausgesprochen, dass es auf die **Behandlungsbedürftigkeit** ankommt,⁶⁾ nicht darauf, wie viele Pillen die Anspruchstellerin geschluckt hat bzw wie oft sie auf der Couch des Psychiaters gelegen ist. Dass die Anspruchstellerin einmal eine Stunde in einer Selbsthilfegruppe zugebracht hat, war für den Zuspruch in concreto wohl nicht entscheidend. Hervorzuheben ist, dass – wie hier – der eigene Wille zur Rückkehr in die seelische Balance mitunter viel stärkere Heilwirkungen entfaltet als die „Segnungen“ der Psychiatrie oder Pharmaindustrie. Das Schadenersatzrecht soll durch Anknüpfen an die passenden Determinanten für die Bemessung der seelischen Beeinträchtigung den sinnvollsten Heilungsfortschritt nicht behindern.

Die Ersatzpflichtige hat jeglichen Ersatz mit dem Argument verwehrt, dass das **Kind nicht rechtsfähig** in dem Sinn sei, dass es selbst keinen eigenen Ersatzanspruch geltend machen könne. Das freilich ist – wie der 1. Senat zu Recht betont – nicht der richtige Ansatz. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Tod der Leibesfrucht in hohem Maß geeignet ist, bei den Eltern eine psychische Beeinträchtigung (auch mit Krankheitswert) auszulösen. Auch sprachlich zu treffend betont der OGH, dass für die **Eltern gefühlsmäßig** eben nicht eine „Schwangerschaft abgebrochen“ bzw eine „Leibesfrucht“ abgestorben sei, sondern „ihr Kind“. Und die **Sphäre der Eltern** ist diejenige, auf die es ankommt, wobei zumeist wie hier allein die ideelle Sphäre im Mittelpunkt steht. Beim Vater wurde sechs Monate lang eine herabgesetzte Leistungsfähigkeit, die über physiologische Trauer hinausging, festgestellt. Als Arbeitnehmer bzw Haushaltsführer wird sich das typischerweise – jedenfalls beim unmittelbar Betroffenen – nicht in einem Vermögensschaden niederschlagen,⁷⁾ bei einem selbständig Erwerbstätigen könnte das durchaus anders zu beurteilen sein. Ob das Kind noch im Mutterleib verstorben ist oder bei bzw knapp nach dessen Verlassen kann für den Trauerschmerz der Eltern keinen Unterschied machen.

Bezug genommen wird dabei auf Nebengesetze wie das **Personenstandsgesetz** sowie das **Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz**. Das sind Hilfserwägungen, dass auch ein totes Kind nunmehr mitsamt dem Vornamen in das Personenstandsregister aufzunehmen bzw der Fötus ab einem Gewicht von 500 Gramm zu bestatten ist. In concreto mag das ein willkommener Zusatzargument gewesen sein; die Wertungen sind indes da und dort unterschiedliche, mag auch in diesen Gesetzen ein Wertewandel hin zu einer zunehmenden Respektierung und Achtung des eingetretenen persönlichen Verlusts der Eltern zu beobachten sein. Im **Schadenersatzrecht** geht es um das Ausmaß des Trauerschmerzes. Diesen am Gewicht des toten Fötus festzumachen, wäre schon deshalb unangebracht, weil die füllige Walküre dieses Kriterium in einer früheren Phase der Schwangerschaft erfüllt als eine zierliche Frau, deren Trauer aber nicht von den Körpermaßen der Schwangeren abhängig sein kann.

In der Literatur schwanken die Meinungen zwischen einer Differenzierung nach dem **Geschlecht**⁸⁾ und dem **Stadium der Schwangerschaft**.⁹⁾ ME führt die **zeitliche Komponente** zu einer justizabel kaum zu bewältigenden Unwägbarkeit; aber auch sachliche Kriterien sprechen dagegen, an einen anderen Umstand anzuknüpfen als an den, ob das Kind gewollt war. Zutreffend wird darauf verwiesen, dass die modernen Methoden der Empfängnisverhütung in Kombination mit der Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten dazu führen, dass heute noch mehr als vor über 50 Jahren die vom OGH am 19. 10. 1966¹⁰⁾ ausgespro-

3) Zur Anspruchslegitimation des Vaters bei einem **bei Geburt** getöteten Kind OLG Graz 3 R 127/13s; zust *Konrad/Nitsch*, Trauerschaden des Vaters bei Tod des Kindes während des Geburtsvorgangs, ÖJZ 2014, 477.

4) So auch *Danzl*, ZVR 2016, 456 (457).

5) Dazu BGH 27. 1. 2015, VI ZR 548/12 NJW 2015, 1451: Ehemann muss mitansehen, wie seine Ehefrau von einem erheblich alkoholisierten Raser auf dem Motorrad niedergemäht wird. Er erleidet eine akute Belastungsreaktion nach ICD F43.9, zieht aus dem ehemals gemeinsamen Haus aus und wechselt als Lkw-Fahrer in den Innendienst. Das LG Arnsberg hat € 4.000,- zuerkannt; das OLG Hamm meinte, in solchen Fällen gebühre jedoch gar kein Ersatz, weil das offenbar als Unwägbarkeit des Lebens hinzunehmen sei. Dem ist der BGH – erfreulicherweise – entgegengetreten.

6) Unter Bezugnahme auf *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1325 Rz 1.

7) Diskutabel könnte indes durchaus ein auf den Arbeitgeber verlagertes Schaden sein, wenn dieser ein Entgelt in gleicher Höhe entrichtet, aber als Gegenleistung eine (deutlich) herabgesetzte Gegenleistung des Arbeitnehmers erhält.

8) *Beisteiner*, Angehörigenschmerzensgeld – Der Ersatz von Schock- und Trauerschäden bei Tötung oder Schwerverletzung naher Angehöriger (2009) 343f.

9) *Pscheidl/Gerstner*, Die Bedeutung der Geburt im Strafrecht, RdM 2006, 132 (138f): „[...] jedenfalls für die letzten Wochen der Schwangerschaft und jedenfalls für die Schwangere selbst.“

10) 2 Ob 265/66 SZ 39/173 = JBl 1967, 525.

chene Vermutung gilt, dass zwar nicht mit einer jeden Fehlgeburt seelische Beeinträchtigungen verbunden seien, erfahrungsgemäß dies aber doch in den Fällen anzunehmen sei, in denen es sich um ein erwünschtes Kind handle.¹¹⁾ Ist das zu bejahen, muss der Schutz mE bereits ab dem **Zeitpunkt der Zeugung** gelten.¹²⁾ Die in der Anlassentscheidung ins Treffen geführten Argumente, dass die Mutter – und auch der Vater – die Kindesbewegungen gespürt hätte, mögen für die Bemessung von Einfluss sein. Das Ableben eines **Wunschkindes** im Mutterleib löst aber auch schon vor diesem Zeitpunkt einen Trauerschmerz aus, mag auch „die ab Kenntnis von der Schwangerschaft vorhandene emotionale Bindung an affektiver Tiefe“ zunehmen, um die so passenden Worte des OGH zu gebrauchen.

Die **Differenzierung nach Vater und Mutter** muss sich – bei richtigem Verständnis der Elternschaft – auf das **Ausmaß** des Ersatzes beschränken. Auch in der Phase der Schwangerschaft spielt der **Vater** heutzutage typischerweise eine gewisse Rolle, was auch Rückwirkungen auf seinen seelischen Zustand bei Verlust „seines“ Kindes hat. Die Behauptung, ein Vater entwickle zu dem im Mutterleib heranwachsenden Kind nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen eine derart enge, die Abgeltung eines bloßen Trauerschadens rechtfertigende Gefühlsbeziehung,¹³⁾ erscheint wie aus einem vergangenen Jahrhundert. Zutreffend ist vielmehr, auch den Vater in seinem personalen Verlust **dem Grunde nach** ebenso zu entschädigen wie die Mutter.¹⁴⁾

Überlegungen, die über die Anlass-E 1 Ob 114/16w hinausgehen

Kein anderes Wort kommt in der Entscheidung wie auch in der Besprechung von *Danzl*¹⁵⁾ so häufig vor wie das Wort „jedenfalls“. Der OGH entscheidet stets einen konkreten Einzelfall. Aufgabe der Dogmatik ist es, aus mehreren Mosaiksteinen ein Bild zu formen, aus dem Konturen auch für noch nicht entschiedene Fälle ableitbar sind. Das soll hier versucht werden:

Maßgeblichkeit der Kenntnis der Schwangerschaft im Zeitpunkt der Tötung

Der OGH bezieht sich auf Kriterien, die belegen, dass Vater und Mutter eine intensive Gefühlsgemeinschaft zum werdenden Kind aufgebaut haben. In concreto ging es um einen Fötus, der bei Einleitung der Geburt überlebt hätte. Denkbar ist freilich auch, dass die Tötung zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem der Vater – oder auch die Mutter – nicht einmal wusste, dass eine Schwangerschaft vorliegt. Auch in einem solchen Fall ist es nicht angängig, a priori jeglichen Ersatz zu verweigern. Man stelle sich nur den Fall vor, Eltern haben dieses und jenes probiert, um ein (eigenes) Wunschkind zu bekommen; schlussendlich haben sie Versuche einer künstlichen Befruchtung unternommen, wobei noch ungewiss ist, ob diese im Sinn der Einnistung erfolgreich war. Und in dieser Phase kommt es zu einem Verkehrsunfall, bei dem das werdende Leben zerstört wird. Für die Eltern wird eine Welt zusammenbrechen. Den Schadenersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass sie von der – erfolgreichen – Schwangerschaft gewusst haben, wäre ein wenig überzeugendes Ergebnis.

Weitere mögliche Anspruchsberechtigte – Geschwister

In concreto ging es um den Tod des ersten Kindes. In so mancher Familie wird das **ältere Kind** behutsam darauf vorbereitet, dass ein Brüderchen oder Schwesterchen „im Anmarsch“ ist. Nicht nur die Eltern, auch das bereits geborene Kind stellt sich darauf ein, dass

die Familie alsbald ein weiteres Mitglied aufweisen wird. Bei Geschwistern sieht der OGH als Indiz für eine gefühlsmäßige Verbundenheit die häusliche Gemeinschaft an; eine solche kann es bei einer Totgeburt naturgemäß nicht geben. Insoweit ist mE darauf abzustellen, ob das werdende Leben in einen solchen Familienverband hineingeboren worden wäre.

Bemessungsdeterminanten

Der OGH betont, dass der konkrete Fall nicht anders zu behandeln ist als der des **Todes bei der Geburt**. Spielt der Umstand, ob der Fötus überlebensfähig gewesen wäre oder die – vorangeschrittene – Schwangerschaft als Indiz für eine gefühlsmäßige Verbundenheit eine zentrale Rolle für die Bemessung? Ob der **Fötus überlebensfähig** gewesen wäre, darauf kommt es mE nicht an. Es geht um den Trauerschmerz der Angehörigen, namentlich den der Eltern. Einzüräumen ist immerhin, dass die Identifikation mit dem alsbald zur Welt kommenden Kind umso größer sein mag, je deutlicher die Konturen erkennbar und Bewegungen der Leibesfrucht wahrnehmbar werden. Mit der Identifizierung des Geschlechts wird häufig auch die Entscheidung für einen bestimmten Vornamen getroffen, was die personelle Bindung weiter verstärkt. Das mag für die **Feinjustierung berücksichtigungsfähig** sein; gegenüber dem primär bedeutsamen Umstand, dass das eigene bereits gezeugte Kind nicht lebendig das Licht der Welt erblickt, tritt dieser Gesichtspunkt jedoch zurück.

Der OGH hat dem Einwand der Ersatzpflichtigen völlig zu Recht eine Absage erteilt, wonach das **Alter** des Verstorbenen oder das Fehlen einer **Haushaltsgemeinschaft** mindernde Umstände wären. Insbesondere wird eine **mechanische Sicht nach der Anzahl der gemeinsam verbrachten Jahre** abgelehnt. Dem ist auch deshalb zu folgen, weil bei einem werdenden Kind – anders als bei Erdenbürgern – kein Verhalten vorstellbar ist, das die Freude auf das künftige Zusammenleben getrübt hat. Häufig geht es um die Projektion eigener Wünsche und Sehnsüchte in das erwartete Kind. Und wenn es sich – wie hier – um das allererste Kind handelt, wird wegen der Besonderheit des Erstmaligen die Vorfreude bzw der Trauerschmerz nach dem Tod besonders groß sein.

Vertreten wird die Ansicht, dass der Anspruch des Vaters – wenn überhaupt¹⁶⁾ – geringer zu bemessen sei als der der Mutter. Auch das konkrete Begehren (€ 30.000,- und € 15.000,-) sowie der rechtskräftige Zuspruch (€ 20.000,- und € 10.000,-) im Anlassfall hat eine Differenzierung im **Verhältnis von 2 : 1** vorgenommen. Auch wenn sich jegliche abschließende schematisierende Betrachtung verbietet, wäre eine **stärkere Spreizung** mE durchaus angemessen. Zu bedenken ist, dass bei der Frau zu den seelischen die **körperlichen** Schmerzen dazukommen. In der Vermögenssphäre ist die Kategorie der frustrierten Aufwendungen geläufig. Man nimmt ein Opfer in Kauf, um einen bestimmten Erfolg zu erreichen. Bleibt der Erfolg aus, sind auch die Aufwendungen in den Sand gesetzt, vergeblich. So etwas Ähnliches passiert freilich auch bei einer Totgeburt. Die Mutter nimmt Beschwerden – mitunter durchaus auch während so mancher Phase der Schwangerschaft – in Kauf, um dem eigenen Kind zum Leben zu verhelfen. Man spricht mitunter davon, dass bei Geburt eines (gesunden) Kindes aller Geburtsschmerz „vergessen“ ist. Ist das Kind freilich

11) *Pflüger*, Schmerzensgeld für Angehörige (2005) 254.

12) *Ch. Huber* in *Schwimmann*, ABGB-TaKomm³ § 1325 ABGB Rz 142.

13) *Beisteiner*, Angehörigenschmerzensgeld 343f.

14) So auch *Konrad/Nitsch*, ÖJZ 2014, 477.

15) ZVR 2016, 456 ff.

16) *Beisteiner*, Angehörigenschmerzensgeld 343f; *Pscheidl/Gerstner*, RdM 2006, 132 (138f).

schon im Mutterleib tot und muss es aus dem Mutterleib entfernt werden, allein um das Weiterleben der Mutter zu sichern, fällt diese psychologische Komponente weg. Auch weitere Komplikationen wie in concreto folgende Fehlgeburten sind Phänomene, die nur bei der Frau zu beobachten sind.¹⁷⁾ Schließlich ist bei aller emotionaler Nähe des „modernen“ Vaters in der Phase der Schwangerschaft zu konstatieren, dass die Befindlichkeiten des werdenden Lebens unter Einschluss von dessen Tod die Mutter wegen der körperlichen Einheit viel unmittelbarer spürt. Eine Relation von 3 : 1 oder auch 5 : 1 dürfte den erlittenen Trauerschmerz in relativer Betrachtung angemessener abbilden.

Die Ersatzpflichtigen meinten, auch € 5.000,- für die Mutter und € 4.000,- für den Vater seien ausreichend, womit sie die Trauer über den Verlust in keiner Weise angemessen eingeschätzt haben. Hingewiesen sei darauf, dass der OGH auf ein Rechtsmittel der Bekl den **Zuspruch des BerG als nicht zu hoch** bestätigt hat. Eine Aussage, ob der **Zuspruch nicht zu niedrig** gewesen sein könnte, ist damit nicht erfolgt, weil die Kl keine Revision eingelegt haben und im österreichischen Prozessrecht – anders als nach deutscher Rechtslage¹⁸⁾ – auch beim Schmerzensgeld das Gericht nicht mehr zuerkennen kann, als begehrt wurde, bzw der OGH an den **Zuspruch des Rechtsmittelgerichts** gebunden ist, wenn der Kl keine Revision einlegt. Um es auf den Punkt zu bringen: Die zugunsten des Vaters zuerkannten € 10.000,- sind mE durchaus angemessen; bei den € 20.000,-, die man der Mutter zuerkannt hat, wäre ein deutlich höherer **Zuspruch** – bei entsprechendem Begehren bzw Einlegen einer Revision – durchaus angemessen gewesen. *Danzl*¹⁹⁾ verweist denn auch auf eine Entscheidung des OLG Wien vom 23. 12. 2009²⁰⁾ mit einem Schmerzensgeldzuspruch von € 45.000,- bei einer Totgeburt an die Mutter nach einem Begehren von € 140.000,-, wobei einzuräumen ist, dass die Folgebeschwerden die des Anlassfalls deutlich überstiegen haben.²¹⁾ Zu bedenken ist bei Vergleich der Anlassentscheidung des OGH mit der Vorentscheidung des OLG Wien, dass die Schmerzensgelder im Zeitverlauf stärker steigen als die zur Zeit mäßigen Prozentsätze bei Inflation und Wirtschaftswachstum.²²⁾ Kommt zum Trauerschmerz noch eine pathologische Veränderung hinzu, rechtfertigt das einen Zuschlag, wobei das Trauerschmerzensgeld aber auf den Schockschaden anzurechnen ist.

Anspruchsgrundlage

Gelingt der Nachweis einer seelischen Krankheit, steht der Ersatz des immateriellen Schadens bei **jeder Anspruchsgrundlage** zu. Ist

das nicht der Fall, gebührt Ersatz bloß bei grober Fahrlässigkeit, was jedoch ebenfalls bei deliktischer oder vertraglicher Anspruchsgrundlage gegeben sein kann;²³⁾ allein der Gefährdungshaftungstatbestand ist ausgeschlossen. Der deutsche Gesetzgeber schließt jedoch bei der als Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung²⁴⁾ einen Anspruch bei Vertrag aus, was wenig folgerichtig erscheint.²⁵⁾

Ausblick

*Danzl*²⁶⁾, Senatspräsident des für das Schadenersatzrecht zuständigen 2. Senats, hat die Anlassentscheidung des 1. Senats als „**wichtigen Meilenstein** in der Fortentwicklung der Rsp des Höchstgerichts zum Trauer- und Schockschadenschmerzensgeld nach dem Tod eines nahen Angehörigen“ bezeichnet, der „in **Ergebnis und Begründung vollinhaltlich und vorbehaltlos zuzustimmen**“ ist. Dem ist beizupflichten. Es ist damit gewährleistet, dass es sich nicht um die Sondermeinung eines einzelnen Senats handelt. Vielmehr ist damit ein wichtiger Bezugspunkt auf diesem Gebiet geschaffen worden. Es ist zu befürchten, dass der Sachverhalt, über den hier zu entscheiden war, kein Einzelfall bleiben wird. Bei dem nächsten ähnlichen Fall ist eine Orientierung daran möglich, was dazu führen möge, dass die Beteiligten rascher zu einem rechtskräftigen (OGH-)Urteil kommen oder so viele Anhaltspunkte für Grund und Umfang vorfinden, dass sie zu einer für beide Seiten angemessenen außergerichtlichen Einigung gelangen.

Christian Huber

17) Bei einer zügigen Schadensregulierung wäre diese indes abgeschlossen gewesen, ehe sich solche Umstände verwirklicht hätten; und vorhersehbar ist solches kaum.

18) Nomos-Komm BGB/Ch. Huber § 253 Rn 142.

19) ZVR 2016, 456 (458f).

20) 13 R 52/09 a.

21) Restriktiver hingegen OLG Innsbruck 7. 6. 2006, 2 R 110/06b: **Zuspruch** von € 11.000,- nach einem Begehren von € 24.000,-.

22) Zur Vergleichbarkeit vom Schmerzensgeldzusprüchen nach den Verhältnissen der Entscheidung des ErstG OGH 24. 8. 2011, 3 Ob 128/11m ZVR 2012/129 (Ch. Huber).

23) *Danzl*, ZVR 2016, 456 (457): Das entspricht schon längst der hRsp unter Bezugnahme auf OGH 9 Ob 83/09k SZ 2010/79 = Zak 2010/613, 356 (*Schmaranzer*) sowie 4 Ob 71/10k ZVR 2011/5 (*Kathrein*).

24) www.bmjv.de/shareddocs/gesetzgebungsverfahren/de/hinterbliebenengeld.html (abgefragt am 7. 3. 2017).

25) Ch. Huber, Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 8. 2. 2017, Editorial NZV 3/2017.

26) ZVR 2016, 456 (457, 459).